

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion  
Beauftragter für kirchliche Angelegenheiten  
Münstergasse 2  
3011 Bern

per mail an: hansruedi.spichiger@jgk.be.ch

Bern, 12. August 2010

### ■ Vernehmlassung zur Teilrevision des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen

Sehr geehrter Herr Kirchendirektor  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Grünen Kanton Bern danken Ihnen für die Gelegenheit, zur Teilrevision des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen Stellung nehmen zu können. Innerhalb der Vernehmlassungsfrist äussern wir uns wie folgt:

Grundsätzlich begrüssen wir die Teilrevision. Im allgemeinen Wandel der Gesellschaft muss und kann der Kanton auch die äusseren Bestimmungen für die Kirchen anpassen. Die Berufsbilder der Pfarrer und Pfarrerrinnen, ihre Anstellungsbedingungen und ihr Zusammenspiel mit der Leitung der Kirchengemeinde haben sich geändert. Die Wahl der „Geistlichen“ auf eine bestimmte Amtsdauer, ihre Wahl durch die Kirchgemeindeversammlung sowie die Residenzpflicht wird durch die Teilrevision abgeschafft oder verändert: dies beendet eine Periode Berner Kirchen- und Pfarrgeschichte, vielleicht bedauerlich, wahrscheinlich richtig. Ob sich einzelne Veränderungen oberflächlich dem Zeitgeist anpassen oder grundlegend positiv auswirken, wird sich langfristig zeigen.

Allerdings sind die Änderungsgeschwindigkeiten unterschiedlich: die Kirchen als Jahrhunderte alte Religionsgemeinschaften wandeln sich langsamer als andere Bereiche der Gesellschaft; und die Kirchengemeinden in ländlichen Gegenden langsamer als in städtischen. Daher finden wir es gut, dass sich die Teilrevision des Kirchengesetzes diesen Geschwindigkeiten anpasst und einige eher vorsichtige Änderungsschritte vorschlägt – in der Hoffnung, diese werden sich als nachhaltig erweisen.

Im Einzelnen:

#### **Art. 31,3**

Die neue Regelung der Pfarrwahl durch den Kirchgemeinderat (KGR) und die Genehmigung durch die Kirchgemeindeversammlung (KGV) vermindert die Bedeutung der KGV. Trotzdem entspricht die neue Regelung der Tatsache, dass die Personalführung d.h. Rekrutierung Wahl und allenfalls auch Kündigung dem KGR obliegt. Allerdings erachten wir das Wort „Genehmigung“ einheitlicher resp. rechtlich genauer als „Zustimmung“. (Vgl. auch Art. 34a). Die Wahl durch den KGR stellt die Pfarrpersonen den ande-

ren Angestellten der Kirchgemeinde (fast) gleich, was der Zusammenarbeit im Team förderlich sein könnte.

### **Art 34a**

Unklar erscheinen uns hier diese beiden Problemkreise:

- Muss auch in diesem Verfahren die kirchliche Oberbehörde, wie Art 34,2, (und allenfalls die kantonale zuständige Stelle) zur Beratung beigezogen werden?
- Aufgrund welcher personalrechtlicher Vorgaben erfolgt eine Entlassung durch die KGV? Aufgrund PG 25ff? Und wer stellt die rechtlich verlangten Kündigungsgründe fest: die KGV oder die Direktion nach Art 35? Und wie verhält sich dazu das Abberufungsgericht nach PG Art 43? (Möglicherweise ist dies hier nur eine Frage der Transparenz und Systematik der Gesetzgebung.)

### **Art. 54a**

Je Kirchgemeinde mindestens eine Residenzpflicht: dies ist vermutlich ein tragfähiger Kompromiss zwischen den gegensätzlichen Wünschen auf unveränderte Fortsetzung oder auf völlige Aufhebung der Residenzpflicht. Zwei Probleme erscheinen uns offen:

- Wenn mehreren kleinen Kirchgemeinden in Zusammenarbeit mehrere Teilzeit-Pfarrämter zugeteilt sind (vgl. KG Art 19a, 2), gilt dann diese eine Residenzpflicht für mehrere Kirchgemeinden zusammengerechnet?
- Wenn umgekehrt eine Kirchgemeinde mehrere Dörfer umfasst, kann dann je eine Residenzpflicht für jedes Dorf gesondert bestimmt werden?
- Wäre es demnach zu prüfen, dass das Gesetz bestimmt: die Kirchgemeinde bestimmt die Residenzpflicht(en)? Oder: die Kirchgemeinde kann Ausnahmen bestimmen?
- Wie wird die Residenzpflicht gehandhabt, wenn die neue Pfarrperson erst auf Probe gewählt ist: es wäre unzumutbar, als Gewählte die Dienstwohnung „auf Probe“ bewohnen zu müssen. (Regelt dies die Verordnung nach Art. 33?)

### **Probezeiten**

Zusätzlich fragen wir: wo und wie genau sind die Fragen rund um die Probezeit von Pfarrern und Pfarrerinnen geregelt, die anderer Nationalität sind oder/und aus einer andern Konfession gekommen sind. Diese einjährigen Probezeiten führen immer wieder zu unerfreulichen Situationen. Wir sehen dies nicht ausreichend klar geregelt. Hier ist der Ort diese Probleme zu klären.

Wir danken Ihnen bestens, dass Sie unsere Stellungnahme bei der weiteren Bearbeitung berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

(gezeichnet)

Conradin Conzetti  
Pfarrer, Grüne Kanton Bern



Monika Hächler  
Geschäftsführerin Grüne Kanton Bern